

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Erscheint täglich außer Sonn- und Festtags und wird nur an Buchhändler abgegeben. Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch je 15 M., für Nichtmitglieder 20 M., bei Zusendung unter Kreuzband (außer dem Porto) 5 M. mehr. Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.



Anzeigen: die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 30 Pfg.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pfg., ebenso Gehilfen für Stellengesuche. Die ganze Seite umfaßt 252 dreispaltige Petitzellen. Die Titel in den Bücherangeboten und Büchergesuchen werden aus Borgis gesetzt, aber nach Petit berechnet. Rabatt wird nicht gewährt.

Beilage zu Nr. 274.

Leipzig, Donnerstag den 25. November 1909.

76. Jahrgang.

Nichtamtlicher Teil.

Vom gegenwärtigen Zollstande des Buch-, Musikalien-, Kunst- und Landkartenhandels in den wichtigsten Ländern unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Lehrmittel.*)

(Vom Leiter der Zollauskunftsstelle der Handelskammer Leipzig, Oberzollkontrolleur Löwe.)

Das Wort: »Nur der Wechsel bleibt beständig« gilt auch von dem Zollwesen. Seit der Veröffentlichung des Aufsatzes: »Vom Zollstande des Buchhandels« in der Beilage zu Nr. 127 vom 3. Juni 1905 sind zu den damaligen sieben Vertragsstaaten Schweden und Bulgarien hinzugekommen, die Tarife einiger Vertragsstaaten haben durch Verträge mit dritten Ländern Abänderungen erfahren, die, soweit sie in Zollermäßigungen bestehen, auf Grund des Meistbegünstigungsverhältnisses auch den deutschen Erzeugnissen zugute kommen, in einigen Ländern sind unterdessen Warenverzeichnisse erschienen, die manchen der früheren Zweifel behoben und Unklarheiten beseitigt haben. Es bestanden deshalb genügend Gründe, den früheren Aufsatz einer Durchsicht zu unterziehen und dabei auch die neu hinzugetretenen Vertragsstaaten zu berücksichtigen. Gleichzeitig erschien auch eine Darstellung der Zollverhältnisse des Buch-, Musikalien-, Kunst- und Landkartenhandels in einer weiteren Reihe von wichtigen Absatzgebieten und die Ausdehnung auf den Zollstand der Lehrmittel erwünscht, wenigstens auf die Erörterung der allgemeinen Bestimmungen und eventuellen Zollbefreiungen oder Zollbegünstigungen für diesen umfangreichen Handelszweig.

Schon bei kurzer Betrachtung des oben erwähnten Aufsatzes ergab sich, daß eine einfache Durchsicht nicht angängig war. So ist denn von dem alten Aufsatz nichts übrig geblieben als eine Anlehnung an den Titel. Bei der gewünschten Ausdehnung auf 27 oder, wenn man die deutschen Schutzgebiete einzeln rechnet, auf 33 Zollgebiete mußte sich die Darstellung, um sich nicht zu umfangreich zu gestalten, von allen überflüssigen Betrachtungen und Reflexionen freihalten und in einfachen, verständlichen Formen bewegen. Bei der Intelligenz des Leserkreises, für den der Aufsatz bestimmt ist, erschienen auch derartige Betrachtungen unnötig und vielleicht auch nicht immer erwünscht, zu mindesten aber nicht ungeteilter Aufnahme sicher.

Andererseits drängte sich die Überzeugung auf, daß es notwendig wäre, auf die allgemeinen Zollverhältnisse der einzelnen Gebiete einzugehen, insbesondere auf die Gestaltung des Zolltarifes, das Fehlen oder Vorhandensein eines Warenverzeichnisses, die amtliche Auskunftserteilung, Ermittlung des zollpflichtigen Gewichtes, Bestimmung des zollpflichtigen Wertes, die Zollzahlung und Nebengebühren, die Beibringung von Konsulatsfakturen, Rechnungen und Ursprungszeugnissen, das Verhältnis zu Deutschland und die Aussichten auf Tarifänderungen, auf

Verhältnisse also, die nach den praktischen Erfahrungen des Verfassers während seiner zweijährigen Tätigkeit bei der Zollauskunftsstelle der Handelskammer Leipzig trotz ihrer Wichtigkeit nur Wenigen näher bekannt sind.

Auch hierbei ist es das Bestreben des Verfassers gewesen, nicht allzu weitschweifig zu werden, aber doch hier und da kurze Winke und Warnungen einzuflechten.

Das nachstehende Verzeichnis gibt die Reihenfolge der behandelten Länder und die Seitenzahl an:

I. Deutsches Zollgebiet	S. 1	XV. Serbien	S. 26
II. Die deutschen Schutzgebiete	" 3	XVI. Bulgarien	" 28
III. Österreich-Ungarn	" 4	XVII. Rumänien	" 29
IV. Rußland	" 7	XVIII. Türkei	" 31
V. Dänemark	" 9	XIX. Argentinien	" 31
VI. Schweden	" 10	XX. Brasilien	" 33
VII. Norwegen	" 12	XXI. Canada	" 35
VIII. Niederlande	" 13	XXII. Vereinigte Staaten von Nordamerika	" 37
IX. Belgien	" 14	XXIII. Britisch-Ostindien	" 39
X. Frankreich	" 16	XXIV. China	" 40
XI. Schweiz	" 19	XXV. Japan	" 40
XII. Italien	" 21	XXVI. Australischer Staatenbund	" 41
XIII. Spanien	" 23	XXVII. Neu-Seeland	" 42
XIV. Portugal	" 24		

I. Deutsches Zollgebiet.

Dem D. Z. ist Luxemburg angeschlossen, so daß zwischen den dem Zollgebiete angehörenden Teilen des Deutschen Reiches und Luxemburg vollständig freier Verkehr herrscht. Das Warenverzeichnis zu dem Zolltarife vom 25. Dezember 1902 führt die Waren nach der Buchstabenfolge auf, dient nach § 12 des Vereinszollgesetzes zur richtigen Anwendung des Zolltarifes und ist deshalb für die Zollbehandlung der verschiedenen Waren in erster Linie maßgebend. Abänderungen und Ergänzungen beschließt der Bundesrat ohne Zutun des Reichstages. Die auf Grund von Handelsverträgen mit fremden Staaten beruhenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, sowie sonstigen Vergünstigungen finden gegenwärtig auf die Erzeugnisse der folgenden Länder Anwendung: Abessinien, Argentinien, Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Ecuador, Ägypten, Frankreich mit Einschluß der Kolonien und

*) Vergl. Beilage zum Börsenblatt Nr. 127 vom 3. Juni 1905.